



**WBV-RA (2023) 2/2024 –  
Spelausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten**

**Entscheidung vom 19.01.2025**

**Spruchkörper: Sandro Hartmann, Moritz Kutkuhn, Thomas Schilling**

**Vorschriften: §§ 5 Abs. 2 WBV-RechtsO; 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SpielO**

**Leitsätze**

1. Der Rechtsausschuss hält bekräftigend an seiner Grundsatzentscheidung vom 27.12.2018 (WBV-RA (2017) 7/2018 – Spelausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten wegen Erdogan-Besuch) fest, nach der für die Anreise zu Spielen ausreichende zeitliche Reserven für verkehrsbedingten Verzögerungen eingeplant werden müssen, die
  - a. im Rahmen einer Gesamtabwägung auch unter Beachtung des Professionalitätsgrades der entsprechenden Spielklasse zu bewerten sind und
  - b. in der Regel einen Anfahrtsbeginn erfordern, der zurückrechnend von 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn mindestens die doppelte reine Anfahrtszeit sowie gegebenenfalls weitere Zeitreserven aufgrund von abstrakt oder konkret bekannten Verzögerungsgefahren für die Zeit der Anfahrt berücksichtigt.
2. Auch wenn Teilnehmer\*innen am Spielbetrieb nach diesen Maßstäben die Anfahrt zu einem Spiel zu spät aufgenommen haben, bedeutet dies nicht, dass sie ihr Nichtantreten im Sinne der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO stets zu vertreten haben. Dafür müssen zusätzlich die Voraussetzungen der sog. „objektiven Zurechnung“ in Gestalt
  - a. des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (hier: War gerade das verspätete Losfahren kausal für das Nichtantreten?) und
  - b. des Schutzzweckzusammenhangs (hier: Ist es Zweck des Gebots, mit ausreichenden zeitlichen Reserven aufzubrechen, einen Kausalverlauf wie denjenigen zu verhindern, der dann weiter abgelaufen ist?)beachtet werden.

- 2
3. Es ist nicht Schutzzweck des Gebots, mit ausreichenden zeitlichen Reserven zu einem Spiel anzufahren, das mehrstündige Stehen in einer spontan auftretenden Vollsperrung zu verhindern, weil eine solche spontane Vollsperrung überall und jederzeit auftreten kann und eine verspätete Abfahrt daher ebenso nützlich wie schädlich sein kann, um einer solchen Vollsperrung zu entgehen bzw. gegebenenfalls noch ausweichen zu können.
  4. Das mehrstündige Stehen in einer Vollsperrung unterbricht den Zurechnungszusammenhang zwischen einem verspäteten Losfahren und einem Nichtantreten jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt des an sich unverschuldeten Einfahrens in die spontane Vollsperrung noch eine gute Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Spielteilnehmer\*innen den Spielort rechtzeitig erreicht hätten. Denn dann verwirklicht sich bei wertender Betrachtung in dem Nichtantreten die spontane Vollsperrung und nicht mehr der verspätete Fahrtantritt, weshalb im Sinne der Rechtsnorm das Nichtantreten nurmehr zufällig mit dem verspäteten Anfahrsbeginn zusammengetroffen ist.
  5. Die Gründe für eine verkehrsbedingte Verzögerung (vor allem: der Grund für ein Verkehrshindernis) sind für die Frage, ob diese Verzögerung vorhersehbar war, mit Blick auf den Normzweck der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO unerheblich. Es ist deshalb für das Vertretenmüssen eines Nichtantretens in aller Regel nicht entscheidend, ob einem zu Verkehrsverzögerungen führenden Unfall ein unabsichtliches, ein vorsätzliches oder sogar ein kriminelles Verhalten eines Dritten zugrunde liegt.

### **Orientierungssatz**

(nur des Vorsitzenden, weil dieser Aspekt der Entscheidung  
bei der Zusammenstellung der Leitsätze des Spruchkörpers vergessen wurde)

Für Zustellungen im Rechtsbetriebs des WBV ergeben sich die maßgebenden Vorschriften aufgrund der Verweisung des § 5 Abs. 2 WBV-RO aus dem Verwaltungszustellungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Nach dessen § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG greift bei der Zustellung mittels Einschreibens ab Januar 2025 eine Mindestzustellungsdauer von vier Tagen ab dem Zeitpunkt der Aufgabe eines Schriftstücks zur Post ein, sofern der Geschäftsstelle des WBV kein Rückschein vorliegt.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten über eine Spielverlustwertung durch die Spielleitung des Berufungsgegners gegen den Berufungsführer, der zu einem Spiel gegen den Beigeladenen nicht angetreten ist.

Der Berufungsführer und der Beigeladene nehmen mit Teams am Spielbetrieb der Regionalliga Damen des Berufungsgegners teil. Am 30.11.2024 stand mit der Spielnummer 107 dieser Liga nach einem zuvor abgesprochenen Heimrechttausch ein für 19:30 Uhr angesetztes Spiel des Berufungsführers bei dem Beigeladenen im Spielplan. Die Fahrt zum Spielort, für deren Dauer auch bei günstigen Verkehrsbedingungen von mindestens zwei Stunden auszugehen war, trat das Team des Berufungsführers mit drei Kraftfahrzeugen, in denen sich jeweils vier Spielerinnen befanden, von unterschiedlichen Orten in ihrem Stadtgebiet nicht vor 15:40 Uhr an. Der Berufungsgegnert hält es hingegen für möglich, dass die Fahrt gegen 16 Uhr begann. Nach Angaben des Berufungsführers zeigten die verwendeten Routenplaner zum Zeitpunkt der Abfahrt bei den beiden Fahrzeugen, für die dies nachgehalten werden konnte, Fahrzeiten von 2:07 Stunden bzw. 2:09 Stunden und Ankunftszeiten um 17:52 Uhr bzw. 17:54 Uhr an.

3

Gegen 17 Uhr gerieten die drei Fahrzeuge des Berufungsführers auf der Autobahn 1 in eine Vollsperrung, die (wie in den Medien sodann landesweit bekannt wurde) auf die Fahrt eines Lastkraftwagens zurückging, der an diesem Tage auf den Autobahnen 46 und 1 in Fahrtrichtung der Fahrzeuge des Berufungsführers, Unfälle mit mehr als 50 Fahrzeugen, 19 verletzten Menschen und nach den Angaben des Landesinnenministers einem Schaden von mindestens 1,8 Millionen Euro verursacht hat. Alle drei Fahrzeuge des Berufungsführers standen dabei so in der Vollsperrung, dass sich der Lastkraftwagen vor ihnen und die letzte vorherige Ausfahrt 89 (Volmarstein) bei dem Ortsteil Schmandbruch hinter ihnen befand, wobei eines der Fahrzeuge wohl unmittelbar vor Ausfahrt einen Warnhinweis auf ein Verkehrshindernis in Fahrtrichtung erhielt. Die drei Fahrzeuge wurden – nachdem zwischenzeitlich der Erste Schiedsrichter des Spiels informiert worden war und die Schiedsrichter sowie das Team des Beigeladenen bis 20 Uhr gewartet hatten – zu unterschiedlichen Zeitpunkten weit nach 22 Uhr aus der Vollsperrung entlassen.

Mit der Entscheidung 2024-20.073 hat die zuständige Spielleiterin des Berufungsgegners unter dem 07.12.2024 gegen den Berufungsführer auf Spielverlust erkannt, das Spiel gegen ihn mit -1 Wertungspunkt und 0:20 Korbpunkten gewertet und eine Ordnungsstrafe in Höhe von 400 Euro verhängt. Zur Begründung hat die Spielleiterin im Wesentlichen angeführt, die Kraftfahrzeuge des Berufungsführers seien angesichts der anzunehmenden Fahrtzeit zu spät aufgebrochen, um im Sinne der maßgeblichen Vorschrift der Spielordnung unter Beachtung einer einschlägigen Entscheidung aus dem Jahr 2018 des (nunmehr angerufenen) Rechtsausschusses des Berufungsgegners anzunehmen, der Berufungsführer habe das Nichtantreten nicht zu vertreten.

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

Diese Entscheidung wurde von der Geschäftsstelle des Berufungsgegners per Einschreiben ohne Rückschein versandt. Sie wurde nicht vor dem 09.12.2024 zur Post gegeben und nach dem Sendungsverfolgebildungsbericht am 11.12.2024 zugestellt.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, die Vollsperrung aufgrund des Lastkraftwagens sei als unvorhersehbares Ereignis einzustufen. Überdies sei die durch die Spielleitung in Bezug genommene Entscheidung des angerufenen Rechtsausschusses zu modifizieren, da die Reservezeiten bei langen Anfahrtszeiten zu lang bemessen seien. Dazu schlägt er eine im Einzelnen ausgearbeitet anderweitige Berechnung vor.

Der Berufungsführer beantragt mit seiner auf den 17.12.2024 datierten Berufungsschrift, die bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Berufungsgegners am gleichen Tag vorab als nicht unterschriebener PDF-Anhang einer E-Mail und per Express-Brief am 19.12.2024 einging,

1. die Spielverlustwertung aufzuheben und den Berufungsgegnern zu einer Neuansetzung des Spiels zu verpflichten;
2. hilfsweise jedenfalls die Ordnungsstrafe aufzuheben oder zu reduzieren;
3. die sich aus der Rechtsprechung des Rechtsausschusses ergebende Anreisezeitregelung in die Spielordnung aufzunehmen.

4

Der Berufungsgegnern beantragt,

die Berufung als unzulässig und hilfsweise unbegründet zurückzuweisen.

Der Berufungsgegnern hält die Berufung für verfristet und die Entscheidung der Spielleiterin in der Sache für richtig. Insbesondere habe der Berufungsführer nicht beachtet, dass aufgrund einer Autobahnteilsperierung wegen Brückenarbeiten auf einem späteren Teil der Fahrtstrecke zum Spielort, den die Fahrzeuge des Berufungsführers nicht mehr erreicht haben, eine deutlich frühere Abfahrtszeit hätte eingeplant werden müssen. Er macht zudem geltend, die Anfahrtszeitberechnung des Berufungsführers führe zu keinem anderen Ergebnis als nach dem Rechenmodell aus der früheren Entscheidung des Rechtsausschusses.

Der Beigeladene

stellt keinen Antrag.

Nach Eingang der Berufungsschrift wurde dem Berufungsgegnern und dem Beigeladenen Gelegenheit zur Erwiderung, sodann der Berufungsführerin zur Replik und schließlich erneut dem Berufungsgegnern und dem Beigeladenen zur Duplik gewährt. Diese Möglichkeit haben der Berufungsführer und der Berufungsgegnern jeweils genutzt, während sich der Beigeladene (wie zuvor angekündigt) im Verfahren nicht geäußert hat.

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Da der Berufungsführer in diesem Verfahren durch eines seiner Vorstandsmitglieder vertreten wird, welches zugleich Beisitzerin des angerufenen Rechtsausschusses ist, wurden die Beteiligten dieses Verbandsrechtsstreits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Befangenheit der anderen Mitglieder des Rechtsausschusses geltend zu machen. Nachdem seitens des Berufungsgegners um die Mitteilung aller Kontakte mit der betreffenden Beisitzerin seit der Zustellung der Entscheidung gebeten und diese offengelegt wurden, haben alle Beteiligten von der Geltendmachung einer etwaigen Befangenheit abgesehen.

### Vorschriften

1. § 38 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet auszugsweise:

*„Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat [...].“*

2. § 41 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

*„Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.“*

3. § 9 Abs. 4 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

*„Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zuzustellen. Als Zustellungsdatum gilt im Zweifel der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.“*

4. § 18 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet auszugsweise:

*„1. Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind [...] zu unterzeichnen. [...]*

*2. [...] Protest und Rechtsmittel können fristwährend per Telefax oder als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Originalschriftsatz sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie müssen binnen fünf Tagen nach Eingang des Telefaxschreibens oder der E-Mail vorliegen.“*

5. § 5 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lautet auszugsweise:

*„1. Schriftliche Entscheidungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.“*

*2. Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).“*

**Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig und teilweise begründet.

1. Die Berufung ist zulässig, weil sie formgerecht und auch rechtzeitig eingelegt wurde.

a. Diesbezüglich ist allerdings dem Berufungsgegner einzuräumen, dass als Zeitpunkt der Berufungseinlegung der Eingang der unterschriebenen Fassung bei der Postanschrift des Rechtsausschusses am 19.12.2024 anzusehen ist. Der Eingang der nicht unterschriebenen PDF-Datei als Anhang zu der E-Mail vom 17.12.2024 kann nicht maßgeblich sein, da die Vorschrift des § 18 Abs. 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-RO), die aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 1 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-RO) auch für Verbandsrechtsverfahren auf der Ebene des Berufungsgegners anzuwenden ist, die fristwahrende Einlegung in dieser Weise (PDF-Anhang zu einer E-Mail) nur erlaubt, sofern es sich um eine „eingescannte Anlage des Originals“ handelt. Dies kann hier nicht angenommen werden, weil nicht das unterschriebene Original eingescannt und als E-Mail-Anhang übersandt wurde, sondern offenbar die PDF-Datei vor dem Ausdruck und der Unterschrift. Der Wortlaut ist insofern eindeutig und nach dem erkennbaren Regelungswillen des Ordnungsgebers, eine Ausnahmevorschrift zu erschaffen, auch abschließend.

b. Zurückrechnend vom 19.12.2024 steht einer fristgemäßen Berufungseinlegung im ersten Zugriff entgegen, dass die Entscheidung der Spielleitung dem Berufungsgegner am 11.12.2024 zugestellt wurde. Dies ergibt sich aufgrund des durch den Berufungsgegner vorgelegten Sendungsverfolgungsberichts, dessentwegen auch die Anwendbarkeit der in § 9 Abs. 4 DBB-RO enthaltenen 3-Tages-Fiktion ausscheiden dürfte. Diese Fiktion ist dort nämlich ausdrücklich nur „im Zweifel“ vorgesehen, aber dürfte sich eine Unklarheit betreffend der Zustellung hier wegen des Sendungsverfolgungsberichts nicht ergeben.

c. Es gibt für die Zustellungs- und Fristvorgaben aber gegenüber dieser aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 1 WBV-RO geltenden Vorschrift des § 9 Abs. 4 DBB-RO noch eine speziellere Verweisung durch die Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. Denn nach § 5 Abs. 2 WBV-RO sollen für Zustellungen im Rechtsbetrieb des Berufungsgegners die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes gelten. Dieser Verweis ist spezieller und damit vorrangig (Grundsatz des *lex specialis*), weil er sich anders als § 1 Abs. 1 WBV-RO nicht auf das gesamte Verbandsrechtsverfahren, sondern nur auf Zustellungen bezieht und keinen Anwendungsbereich hätte, wenn für Zustellungen wegen des Verweises in § 1 Abs. 1 WBV-RO nach der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. zu entscheiden wäre.

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Eine Vorschrift dafür, welcher Zugangszeitpunkt bei der Verwendung von Einschreiben anzunehmen ist, existiert im Verwaltungszustellungsgesetz in § 4 Abs. 2 VwZG. Nach dessen Satz 1 genügt zum Nachweis der Zustellung ein Rückschein, der aber nur bei der Zustellung mittels eines Einschreibens mit Rückschein zu dem Versender zurückgelangt. Ein Einschreiben mit Rückschein wird für Zustellungen im Spielbetrieb durch den Berufungsgegner, wie dem Spruchkörper bereits aus anderen Verfahren bekannt ist, nicht verwandt. Jedenfalls ist ein Rückschein nicht vorgelegt worden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG in der im Dezember 2024 geltenden Fassung galt im Übrigen das Dokument am dritten Tag (seit dem 01.01.2025: am vierten Tag) nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, „es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist“. Anders als bei § 9 Abs. 4 DBB-RO kommt die 3-Tages-Fiktion demnach nicht nur bei fortbestehenden Zweifeln zur Anwendung, sondern immer, es sei denn, dass das Dokument „nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist“. Es entspricht deshalb der ganz herrschenden Auffassung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG, dass die 3-Tages-Fiktion auch dann gilt, wenn der Zugang nachweislich früher erfolgt ist. Nur wenn der Zugang nachweislich nach Ablauf der Drei-Tage-Frist erfolgt ist, kommt es auf den tatsächlichen Zugang an, denn insoweit soll es gerade nicht bei der gesetzlichen Fiktion bleiben (BeckOK OWiG/Preisner, 44. Ed. 1.10.2024, VwZG § 4 Rn. 13; Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 13. Aufl. 2025, VwZG § 4 Rn. 8; HK-VerwR/Danker, 5. Aufl. 2021, VwZG § 4 Rn. 8; VwZG/Danker, 1. Aufl. 2012, VwZG § 4 Rn. 6; NK-VwVfG/Smollich, 2. Aufl. 2019, VwZG § 4 Rn. 5; vgl. auch BeckOK VwVfG/Tiedemann, 65. Ed. 1.10.2024, VwVfG § 41 Rn. 71 zu der Parallelvorschrift in § 41 Abs. 2 VwVfG).

Das *Bundesverwaltungsgericht* hat insofern bereits im Jahr 1965 zu der damals in § 4 Abs. 1 VwZG alter Fassung geregelten 3-Tages-Fiktion entschieden:

*„Bei einer natürlichen Betrachtungsweise wäre davon auszugehen, daß ein eingeschriebener Brief in dem Zeitpunkt dem Empfänger zugestellt ist, in dem er diesem zugeht. Eine derartige Regelung würde aber zur Folge haben, daß je nach den besonderen Umständen, wie sie sich bei der Beförderung durch die Post oder bei der Situation des Empfängers ergeben können, der Zustellungstag und damit der Fristbeginn weithin ungeklärt bleiben würden und dadurch für das weitere Verhalten der Behörde eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Kauf genommen werden müßte. Daher hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 VwZG eine recht erheblich bemessene Frist von drei Tagen festgesetzt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, daß innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Aufgabe zur Post ein eingeschriebener Brief dem Empfänger regelmäßig zugegangen sein wird. Die Regelung im ersten Halbsatz dient somit der Rechtsklarheit. Andererseits wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß eine Abweichung von der Regel sich zu Lasten des Empfängers auswirken kann. Daher ist eine Ausnahme im*

*zweiten Halbsatz für den Fall bestimmt, daß das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Diese Ausnahmenvorschrift wird schließlich im letzten Halbsatz durch eine Beweislastregelung zuungunsten der Behörde, also gleichfalls aus dem Gesichtspunkt heraus, daß der Empfänger geschützt werden soll, ergänzt. Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber zu Lasten des Empfängers von dem Regelfall wieder abgehen wollte, wenn der Zugang innerhalb der drei Tage nach Aufgabe zur Post feststeht, ergeben sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Eine derartige Auslegung wäre mit dem Wesen der gesetzlichen Fiktion in § 4 Abs. 1 VwZG nicht vereinbar, die lediglich in den beiden bestimmten Fällen im zweiten Halbsatz des Absatzes 1 durchbrochen ist. Sie wäre auch nicht sinnvoll, weil sie die Behörde mit der Prüfung belasten würde, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, daß ein Zugang vor dem dritten Tag als feststehend anzusehen wäre. Dies würde die Prüfung weiterer Umstände erfordern, die der Gesetzgeber gerade mit seiner Regelung vermeiden wollte. Weiterhin würde sich eine derartige Auslegung aber auch zum Nachteil des Staatsbürgers auswirken, dem ein Schriftstück innerhalb von drei Tagen zugeht. Er müßte dann - was er aus dem Wortlaut nicht ohne weiteres entnehmen kann - wissen, daß dem ersten Halbsatz die Einschränkung beizufügen ist: „Soweit jedoch feststeht, daß der Brief vor dem dritten Tage dem Empfänger zugegangen ist, gilt dieser Tag als Tag der Zustellung.“*

8

*BVerwG, Urteil vom 23.07.1965 – VII C 170/64 – NJW 1965, 2363 [2363].*

Das *Bundesverwaltungsgericht* hält an dieser Rechtsprechung bis heute fest (vgl. *BVerwG* Beschluss vom 24.3.2015 – 1 B 6/15 – BeckRS 2015, 44578 Rn. 7). Der Spruchkörper schließt sich ihr an, sodass, weil die Entscheidung der Spielleitung nicht vor dem 09.12.2024 zur Post gegeben wurde, die Berufungsfrist nicht vor dem Ablauf des 19.12.2024 endete, an dem die Berufungsschrift aber bereits eingegangen war.

2. Die Berufung ist begründet, soweit der Berufungsführer begehrt, die Spielleitung des Berufungsgegners zur Neuansetzung des ausgefallenen Spiels zu verpflichten. Dies liegt daran, dass dem Berufungsführer zwar vorzuhalten ist, dass er in pflichtwidriger Weise seine Anfahrt zu dem ausgefallenen Spiel zu spät angetreten ist (dazu a.) und sein Nichtantreten auch kausal auf diese Pflichtverletzung zurückzuführen ist (dazu b.), jedoch der Zurechnungszusammenhang zwischen dieser Pflichtverletzung und dem Nichtantreten durch das Gelangen in eine mehr als fünfstündige Vollsperrung unterbrochen wurde (dazu c.), sodass jedenfalls bei wertender Betrachtung das Stehen in der Vollsperrung, welches der Berufungsführer nicht zu vertreten hat, als maßgeblicher Grund des Nichtantretens anzusehen ist.

a. Nach § 38 Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO), die aufgrund des § 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. (WBV-SO) auch im Spielbetrieb des Berufungsgegners gilt, hat die Spielleitung gegen die betreffende Mannschaft



## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

auf Spielverlust zu entscheiden, wenn „a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat“. Nach § 41 Abs. 1 DBB-SO hat eine Mannschaft ihr Nichtantreten nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt gegeben ist, was dort wiederum durch eine Klammerdefinition als „unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis“ bestimmt wird.

Die konkreten Anforderungen an die Planung der Anfahrtszeit, die daraus abzuleiten sind (dazu aa.), hat der Berufungsführer nicht beachtet (dazu bb.).

aa. In der den Parteien bekannten und von ihrer Argumentation aufgegriffenen Entscheidung des angerufenen Rechtsausschusses vom 27.12.2018 (WBV-RA (2017) 7/2018 – Spielausfall durch Anfahrtschwierigkeiten wegen Erdogan-Besuch, anonymisierter Volltext mit Leitsätzen befindet sich auf der Website des Rechtsausschusses) hat der damalige Spruchkörper versucht, diese Vorgaben in einen verständlichen Zusammenhang zu bringen und daraus zeitliche Maßgaben für die Anfahrt zu Basketballspielen mit eigenen Kraftfahrzeugen im Spielbetrieb des Berufungsgegners abzuleiten.

9) 1) In Abkehr von einer bis dahin geltenden Verbandsrechtsprechung, nach der die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar und auf das Funktionieren ihres Betriebes abzustellen war, hat der damalige Spruchkörper dabei angenommen, es sei den Spielteilnehmer\*innen nur ausnahmsweise zumutbar, auf die Nutzbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln verwiesen zu werden. Er hat dies unter anderem mit der allgegenwärtigen Praxis begründet, dass die Teilnehmer\*innen an Basketballspielen im Spielbetrieb des Berufungsgegners im überörtlichen Bereich nahezu immer mit eigenen Kraftfahrzeugen anreisen, und daraus eine „normative Kraft des Faktischen“ (zu diesem Ausdruck vgl. *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1900, Nachdruck des 5. Neudrucks der 3. Auflage, bearbeitet von *Walter Jellinek*, Athenäum, Kronberg, 1976, S. 338 ff) abgeleitet.

2) In der Umsetzung für die Pflichten, die sich daraus für die einzuplanenden Anfahrtszeiten ergeben, hat der damalige Spruchkörper versucht, ein Kriterium zu finden, nach dem sich bestimmen lässt, ob ein Team zu einer Auswärtsfahrt rechtzeitig aufgebrochen ist und eintretende verkehrsbedingte Verzögerungen daher im Sinne des § 41 Abs. 1 DBB-SO als unvorhersehbar anzusehen und deshalb von ihm nicht zu vertreten sind – oder eben doch.

Der damalige Spruchkörper hat unter anderem formuliert:

*„Die Beantwortung der Frage, ob eine Mannschaft die Anreise zu einem Spiel rechtzeitig angetreten hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dazu zählen zunächst verkehrsbezogene Umstände wie die reguläre Anreisezeit bei optimal verlaufender Anreise sowie alle abstrakt und konkret erkennbaren Verzögerungsgefahren. Ebenfalls zu berücksichtigen sind im Rahmen der von § 41 I DBB-SO geforderten Abwägung*

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

*aber etwa auch die Professionalität des jeweiligen Wettbewerbs, an dem die Mannschaft teilnimmt. [...]*

*Im Ausgangspunkt hat eine anreisende Mannschaft dabei unter optimalen Verkehrsbedingungen das doppelte der regulären Anreisezeit einzuplanen. Wer dies nicht tut, handelt auf eigene Gefahr und hat eine **dadurch verursachte** Verspätung zu vertreten. Reguläre Anreisezeit in diesem Sinne ist dabei die Zeit, die von Routenplanern, welche aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen nicht berücksichtigen, angegeben wird. Optimale Verkehrsbedingungen in diesem Sinne bestehen nur, sofern abstrakt und konkret keine Verzögerungsgefahren erkennbar sind.*

*Außerhalb optimaler Verkehrsbedingungen, also wohl in der Regel immer, muss eine Mannschaft zusätzliche Zeitreserven einplanen, um eine rechtzeitige Ankunft zu besorgen. Abstrakt erkennbare Verzögerungsgefahren in diesem Sinne sind hohes Verkehrsaufkommen zu Verkehrsstoßzeiten zu Beginn und am Ende von Wochenenden (insb. verlängerten Wochenende), vor und nach Feiertagen, am Anfang und Ende von Schulferien sowie zu Stoßzeiten während eines konkreten Tages (Pendlerverkehr). Konkret erkennbare Verzögerungsgefahren in diesem Sinne sind bekannte Verkehrsknotenpunkte, Baustellen, Großveranstaltungen, Witterungsbedingungen und ähnliche Umstände.“*

WBV-RA vom 27.12.2018 – WBV-RA (2017) 7/2018 – Website des WBV (Hervorhebung nicht im Original)

3) Der angerufene Rechtsausschuss ist sich bewusst, dass sich daraus hohe Anforderungen an die Spielteilnehmer\*innen ergeben (dazu a)) und sich aus ihm auch keine eindeutigen Regeln ableiten lassen (dazu b)).

a) Die hohen Anforderungen rechtfertigen sich allerdings aus der Bedeutung der Integrität des Spielplans für den Spielbetrieb des Berufungsführers. Hierzu hat der Rechtsausschuss bereits in der Entscheidung vom 27.12.2018 (aaO) formuliert:

*„Maßgebliche Bedeutung bei dieser Abwägung hat die Integrität des Spielplans (so bereits WBV-RA v. 02.10.1999 [WBV-RA B27 – 98/99] – S. 5), die zu schützen Zweck des § 41 I DBB-SO ist. Die Integrität des Spielplans meint die planmäßige Durchführung der angesetzten Spiele des Wettbewerbs, um einen zeitnahen Abschluss der Wettbewerbe zu gewährleisten und möglichst jede bewusste oder unbeabsichtigte Form der Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Mannschaften zu verhindern. An die Kriterien der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit sind wegen der Bedeutung der Integrität des Spielplans hohe Anforderungen zu stellen.“*

b) Das Fehlen trennscharfer Ergebnisse hängt hingegen unvermeidbar mit der Maßgabe zusammen, dass den Teilnehmer\*innen am Spielbetrieb des Berufungsgegners eine Anreise mit dem Kraftfahrzeug zugebilligt werden soll, ohne dass sie jedes Risiko eintretender Verzögerungen zu tragen haben, weil diese Verzögerungen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nicht entstanden wären. Wer aber die Anreise mit Kraftfahrzeugen berücksichtigen will, muss bei der Bestimmung der einzuplanenden Anfahrtszeiten und Anfahrtszeitverzögerungen für die Entscheidung des Einzelfalls Spielräume belassen, um auf die Widrigkeiten des Straßenverkehrs eingehen zu können, die der Straßenverkehr eben mit sich bringt.

4) Der angerufene Rechtsausschuss hält auch in der Zusammensetzung des nunmehr entscheidenden Spruchkörpers die damalige Entscheidung für sachgerecht. Er ist insbesondere der Ansicht, dass die durch den Berufungsführer vorgeschlagene alternative Berechnung (ihre logische Stimmigkeit, an der der Berufungsgegner Zweifel aufgeworfen hat, einmal außer Betracht gelassen) keinen entscheidenden Vorteil mit sich bringt, sondern durch zusätzliche Parameter die Vorgaben verkompliziert, ohne dabei die wohl erhoffte Einzelfallgerechtigkeit über den hier avisierten Streitfall hinaus erreichen zu können. Dem Vorhalt, die Vorgaben, die sich aus der damaligen Entscheidung des Rechtsausschusses ergäben, seien zu streng, ist mit dem Argument der Integrität des Spielplans zu begegnen.

11

bb. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Berufungsführer bei der Anreise zu dem ausgefallenen Spiel zu spät aufgebrochen. Insofern muss hier nicht entschieden werden, ob die Abfahrtszeit gegen 15:45 Uhr, die der Berufungsführer vorträgt, zutrifft, oder mit dem Berufungsgegner auch eine Abfahrtszeit nahe liegt, die eher gegen 16:00 Uhr lag. Beide Zeitpunkte lagen nämlich später als der sich aus der Rückrechnung

– ausgehend von zehn Minuten vor dem Spielbeginn (vgl. dazu Leitsatz Nr. 3a WBV-RA der Entscheidung vom 27.12.2018 – WBV-RA (2017) 7/2018) unter Berücksichtigung der auch unter optimalen Bedingungen anzunehmenden doppelten Anfahrtszeit (vgl. Leitsatz Nr. 3c aaO) –

ergebende Zeitpunkt des pflichtgemäßen Reisebeginns, der wegen der prognostizierten Anfahrtszeit nicht später als 15:20 Uhr liegen durfte. Es kommt, worauf der Berufungsgegner zu Recht hingewiesen hat, außerdem noch hinzu, dass der Berufungsführer eine Teilsperre der Autobahn 1 und ein Bundesligaheimspiel in Dortmund bei der Planung durch zusätzliche Zeitreserven (d.h. eine weitere Vorverlegung der Abfahrtszeit) hätte berücksichtigen müssen.

Dass der Berufungsführer dies nicht getan hat, begründet eine Pflichtverletzung, aufgrund derer er das Nichtantreten zu vertreten hätte, sofern sich in dem Nichtantreten diese Pflichtverletzung verwirklicht hätte. Dies aber hat es nach Ansicht des Spruchkörpers nicht getan.

b. Allerdings mangelt es auch nicht an der Kausalität der Pflichtverletzung für das Nichtantreten. Die Pflichtverletzung des Berufungsführers, die Anreise zu dem ausgefallenen Spiel zu spät aufgenommen zu haben, hat nämlich eine Ursache dafür gesetzt, dass der Berufungsführer zu dem Spiel nicht angetreten ist. Zwar war die unmittelbare Ursache dafür, dass die Fahrzeuge des Berufungsführers nicht (rechtzeitig) an der Spielhalle ankamen, dass sie in der Vollsperrung der Autobahn 1 steckten und erst mehrere Stunden nach Spielbeginn aus ihr entlassen wurden.

Wenn die Fahrzeuge des Berufungsführers nach den obigen Maßstäben rechtzeitig losgefahren wären, hätten sie die Unfallstelle zur Überzeugung des Spruchkörpers bereits passiert, bevor es dort zum letzten Unfall der Unfallfahrt des Lastkraftwagens und in der Folge zu der Vollsperrung kam. Deshalb führt von dem konkreten Grund des Nichtantretens (Stecken in der Vollsperrung) eine Kausalkette zurück bis zu der Pflichtverletzung (verspäteter Reiseantritt), sodass der verspätete Beginn der Anfahrt für das Nichtantreten ursächlich war. Kausal ursächlich ist nämlich *„jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg – genauer formuliert: der zu diesem Erfolg führende konkrete Verlauf – entfielen, also jede condicio sine qua non. Da insoweit alle Erfolgsbedingungen gleichwertig – äquivalent – sind, heißt die Bedingungstheorie auch Äquivalenztheorie“* (MüKoStGB/Freund/Rostalski, 5. Aufl. 2024, StGB vor § 13 Rn. 332).

12

c. Jedoch genügt eine pflichtwidrige Herbeiführung eines unerwünschten Ergebnisses (juristisch: eines tatbestandsmäßigen Erfolges) nicht in jedem Fall dazu, dem Herbeiführenden den Erfolg als sein Werk zuzurechnen und ihn dafür verantwortlich zu machen. Zurechnung ist eine Rechtstechnik zur Operationalisierung von Verantwortlichkeit (vgl. *Deutsch*, Fahrlässigkeit, 2. Aufl. 1995, S. 64; *Larenz*, AT des dt. BR, 7. Aufl. 1989, S. 37 [§ 2 IIc]; *M. Kaufmann/Renzikowski* in *dies.* [Hrsg.], Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, S. 7). Vielmehr ist die objektive Zurechnung nur dann möglich, wenn sich in dem kausal herbeigeführten Tatbestandserfolg gerade die von der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffene rechtlich relevante Gefahr realisiert hat (*Beck* in *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, Handbuch des Strafrechts, 1. Aufl. 2020, § 36 Rn. 59). Die juristische Zurechnungsdogmatik kennt dabei unter anderem die Rechtsfiguren des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs und des Schutzzweckzusammenhangs. Diese sollen zum besseren Verständnis erläutert werden (dazu aa.), bevor sie auf den Streitfall angewendet werden (dazu bb.).

aa. Die Überlegungen zum Pflichtwidrigkeitszusammenhang und zum Schutzzweckzusammenhang können am besten anhand von Beispielen erläutert werden, die aus der juristischen Ausbildung bekannt sind. Hierzu werden drei Beispielsfälle erläutert:

1) Im ersten Fall (F1) fährt ein Täter T1 mit einem Kraftfahrzeug 70 km/h in einem Bereich mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h ein über eine Straße gehendes Opfer O1 an. Im Fall F1 hätte T1 rechtzeitig bremsen können und O1 nicht angefahren, sofern T1 nur 50 km/h gefahren

wäre. In diesem Fall ist der bei O1 eintretende Körperverletzungserfolg T1 zurechenbar, weil der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten von T1 nicht eingetreten wäre, sondern der Erfolg durch die Pflichtverletzung (d.h. zu schnelles Fahren) bedingt war.

2) Im zweiten Fall (F2) fährt Täter T2 ebenfalls mit einem Kraftfahrzeug 70 km/h in einem Bereich mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h ein über eine Straße gehendes Opfer O2 an. In diesem Fall aber hätte T2 auch dann nicht rechtzeitig bremsen können, wenn er nur 50 km/h gefahren wäre.

In diesem Fall F2 fehlt an dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Dieser fordert, dass sich im konkreten Erfolg gerade die rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht, die der Täter durch seine Sorgfaltspflichtverletzung geschaffen hat. Zurechenbar ist einem Täter der Erfolg also nur dann, wenn der Erfolgseintritt bei pflichtgemäßem Alternativverhalten vermeidbar gewesen wäre. Ein Erfolg soll einem Täter nicht zugerechnet werden, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten und unvermeidbar gewesen wäre. Der Taterfolg muss gerade auf die Pflichtwidrigkeit der Tathandlung zurückzuführen sein, es muss sich also gerade die rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, die der Täter durch eine Sorgfaltspflichtverletzung geschaffen hat (*Magnus* in JuS 2015, 402 [402]; BeckOK StGB/Kudlich, 63. Ed. 1.11.2024, StGB § 15 Rn. 53; Beck aaO Rn. 70).

13

Ob in solchen Fällen der tatsächlich eingetretene Erfolg wegen seines möglichen Eintritts auch bei rechtmäßigem Verhalten ebenso wenig zugerechnet werden kann wie dann, wenn die Nichtabwendbarkeit bei rechtmäßigem Verhalten (und damit der Folgeneintritt auch bei rechtmäßigem Verhalten) sicher ist, ist allerdings überaus umstritten. Die Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums verneinen in diesen Fällen die Zurechenbarkeit des Erfolgs mit der Begründung, dass hier der zwischen dem Fehlverhalten des Täters und dem eingetretenen Erfolg erforderliche Realisierungs- oder Pflichtwidrigkeitszusammenhang nicht feststellbar sei. Es sei nicht auszuschließen, dass sich nicht das missbilligte Risiko des Fehlverhaltens, sondern ein auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten bestehendes Risiko realisiert habe – damit könne der eigentliche Erfolg nicht zugerechnet werden (*Frisch* in JuS 2011, 205 [207]).

3) Zu dem zweiten Fall gehört allerdings noch ein Umstand, durch den sich der Pflichtwidrigkeitszusammenhang (d.h. der Kausalzusammenhang zwischen dem tatbestandlichen Erfolg und der Pflichtverletzung) doch begründen lässt. Niemand fährt nämlich nur in der logischen Sekunde des Unfalls eine überhöhte Geschwindigkeit, sondern bereits eine gewisse Zeit zuvor. Wäre er aber diese bestimmte Zeit zuvor nicht mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren, hätte er sich zum Unfallzeitpunkt nicht am Unfallort befunden, weshalb der Unfall in diesem Sinne doch auf der Pflichtverletzung des zu schnellen Fahrens beruht, aber eben auf dem vorherigen zu schnellen Fahren und nicht dem zu schnellen Fahren im Unfallzeitpunkt.

Zu dieser Konstellation verhält sich das Problem des Schutzzweckzusammenhangs, welches auf das grundsätzliche Problem heruntergebrochen wie folgt beschrieben kann: Im dritten Fall (F3) fährt T3 mit einem Kraftfahrzeug 70 km/h an einem Ort A mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Zwei Kilometer später fährt er am Unfallort B mit O3 die vorgeschriebene Geschwindigkeit (oder: T3 fuhr auch am Unfallort eine überhöhte Geschwindigkeit, hätte aber auch bei der ordnungsgemäßen Geschwindigkeit nicht rechtzeitig bremsen können).

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang besteht insofern zwischen der pflichtwidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung am Ort A zwei Kilometer vor der Unfallstelle. Aber die Geschwindigkeitsvorgaben am Ort A haben nicht den Sinn, das Eintreffen des Unfallfahrzeugs am Unfallort B zu einem bestimmten Zeitpunkt zu regulieren. Es kann nämlich genauso gut sein, dass durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung am Ort A ein Unfall am Ort C vermieden wird, weil sich das Unfallfahrzeug dann nicht dort befand, als dort das weitere Opfer O die Straße überquerte, sondern an der Unfallstelle schon vorbeigefahren war. Die am Ort A gefahrene Geschwindigkeit steht in einem gänzlich zufälligen Zusammenhang damit, ob während der weiteren Fahrt an anderen Orten Unfälle verursacht oder vermieden werden, weshalb es nicht der Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung sein kann, Unfälle an anderen Orten zu verhindern (so etwa *BGH v. 18.11.1960 – 4 StR 446/60 – VRS 20, 129*).

14

Allgemeiner formuliert: Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist auch vom sog. „Schutzzweckzusammenhang“ abzugrenzen, welcher die Frage betrifft, ob die verletzte Sorgfaltsnorm gerade dem Zweck dient, solche Erfolge wie den konkret verursachten zu verhindern. Dient sie genau diesem Zweck, ist die Zurechnung zu bejahen, anderenfalls zu verneinen. Denn auch wenn ein pflichtwidriges Handeln vorliegt und bei rechtmäßigem Alternativverhalten der Erfolg ausgeblieben wäre, muss eine Zurechnung ausscheiden, wenn der Erfolgseintritt außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Sorgfaltspflicht liegt, das heißt wenn die verletzte Sorgfaltspflicht nicht aufgestellt ist, um *Erfolgsverursachungen der konkreten Art* zu verhindern (BeckOK StGB/Kudlich, 63. Ed. 1.11.2024, StGB § 15 Rn. 55).

bb. Der Streitfall ist nach Ansicht des Spruchkörpers mit dem dritten Fall F3 zu vergleichen. Deshalb geht er davon aus, dass dem Berufungsführer eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist (zu spätes Losfahren), die auch kausal zu dem Nichtantreten beigetragen hat (bei rechtzeitigem Losfahren wäre die Unfallstelle passiert worden, bevor es zu der Vollsperrung gekommen wäre), aber das Vollsperrungsereignis den Zurechnungszusammenhang unterbricht, weil es nicht Sinn des Gebots, mit größerer zeitlicher Reserve loszufahren, ist, das Stehen in einer mehrstündigen Vollsperrung zu verhindern.

Das Nichtantreten des Berufungsführers hatte hier nämlich die konkrete Gestalt, dass die Fahrzeuge seines Teams sich in einer Vollsperrung befanden. Aber der Zweck des genannten

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Gebots kann es nur sein, Anfahrtsverzögerungen zu kompensieren, nicht aber, ein vielstündiges Erliegen der Fahrt aufgrund einer Vollsperrung zu vermeiden.

1) Als der angerufene Rechtsausschuss in der Entscheidung vom 27.12.2018, WBV-RA (2017) 7/2018, Kriterien zu den einzuplanenden Anfahrtszeiten aufgestellt hat, hat er in Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der Spielordnungen nichts anderes getan, als ein Gebot für die Anfahrtsplanung zu entwickeln, anhand dessen ermittelt werden kann, ob eine Mannschaft rechtzeitig aufgebrochen ist. Die Missachtung dieses Gebots führt aber nach den Vorgaben der Spielordnung noch nicht für sich zu einer Sanktion, sondern nur, wenn deswegen eine Mannschaft nicht zu einem Spiel antritt.

In die juristische Dogmatik übersetzt, handelt es sich bei den durch den Rechtsausschuss in der damaligen Entscheidung aus §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO entwickelten Vorgaben zur Anfahrtsplanung um ein Erfolgsdelikt, weil die Pflichtverletzung (unzureichende Anfahrtsplanung durch zu spätes Losfahren) nur dann zu einer Spielverlustwertung führt, wenn sie zu einem Nichtantreten führt. Die Pflichtverletzung für sich genügt nicht für die Voraussetzungen der Spielverlustwertung, sondern das Nichtantreten muss sich aus ihr ergeben haben und die Pflichtverletzung wiederum in ihm verwirklicht haben. Damit aber sind die Rechtsgedanken der Zurechnungslehre auch auf den Streitfall und die dabei zu prüfenden Tatbestände der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO anzuwenden. Dass es der Korrekturüberlegungen der objektiven Zurechnung bedarf und auch die Verbandsrechtsprechung nicht allein bei der Feststellung eines Vertretenmüssens und der Kausalität für das Nichtantreten stehen bleiben kann, zeigen weitere Überlegungen:

Wenn das Fahrzeug der Spielteilnehmer\*innen (nehmen wir an, der Berufungsführer wäre mit einem Bus angereist) selbst in einen fremdverschuldeten Unfall verwickelt wird (nehmen wir an, der Lastkraftwagen hätte den hypothetischen Bus des Berufungsführers angefahren) oder es auf einer Autobahnraststätte zu einer Geiselnahme der Mannschaftsmitglieder kommt oder ein Steinwerfer von einer Autobahnbrücke das Fahrzeug der Spielteilnehmer\*innen trifft, müssten alle Überlegungen, die sich auf das Vertretenmüssen einer zu späten Anreise und dessen Kausalität beschränken, ebenfalls zu dem Ergebnis gelangen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Spielverlustentscheidung gegeben sind. Auch dann hätten die Spielteilnehmer\*innen den zu späten Beginn der Anreise zu vertreten und ohne diese Pflichtverletzung wäre es ceteris paribus nicht zu dem Verkehrsunfall, der Geiselnahme oder dem Steinwurf gerade auf das Fahrzeug der Spielteilnehmer\*innen gekommen.

Diese Beispielsfälle haben mit der Konstellation des Streitfalls folgendes gemein: Vorzuwerfen ist den Spielteilnehmer\*innen jeweils das verspätete Losfahren, für sich betrachtet aber nicht, in die Vollsperrung oder in eine der oben geschilderten Situationen geraten zu sein.

2) Dass dem Berufungsführer das Stehen in der Vollsperrung nicht vorzuwerfen ist, also nicht darin, sondern allein in dem verspäteten Aufbruch eine Pflichtverletzung zu sehen ist, ist zwischen den Parteien wohl unstreitig. Anders als in dem Fall, den der Rechtsausschuss am 27.12.2018 für den Erdogan-Besuch in Köln entschieden hat, war die Straßensperrung hier auch überraschend und nicht vorhersehbar. Für zwei der jeweils mit vier Spielerinnen besetzten drei Fahrzeuge wurde insofern unwidersprochen vorgetragen, dass ihnen die ersten Anzeichen auf die Vollsperrung erst bekannt wurden, nachdem die letzte Autobahnabfahrt vor der Unfallstelle bereits passiert war. Selbst wenn dies für das dritte Fahrzeug, welches in unklarem räumlichen Verhältnis unmittelbar vor der Ausfahrt noch einen Hinweis auf das vorausliegende Verkehrshindernis erhalten haben mag, anders zu beurteilen sein sollte, hätten dessen vier Spielerinnen das Spiel nicht beginnen können, weil dafür bei Spielbeginn fünf Spielerinnen erforderlich waren (Art. 9.3 der Offizielle Basketball-Regeln 2024, die über § 1 Abs. 2 DBB-SO und § 1 WBV-SO auch im Spielbetrieb des Berufungsgegners gelten).

3) Auf dieser Grundlage fehlt es an dem Schutzzweckzusammenhang zwischen dem dem Berufungsführer vorzuwerfenden Vertretenmüssen (dem zu späten Losfahren) und seinem Nichtantreten. Es ist die Grundidee des Schutzzweckzusammenhangs, dass die Zurechnung eines bestimmten tatbestandlichen Erfolgs (hier: das Nichtantreten) zu einer Pflichtverletzung (hier: das zu späte Losfahren) auch dann ausgeschlossen sein kann, wenn die Pflichtverletzung kausal für das Nichtantreten war. Kommt nach der Pflichtverletzung ein weiteres Ereignis im Kausalverlauf hinzu, stellt sich dann die Frage, ob dies den Zurechnungszusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem tatbestandlichen Erfolg unterbricht, weil es nicht Ziel der Norm ist, dieses weitere Ereignis auf dem Weg zu dem tatbestandlichen Erfolg zu verhindern.

Davon ist hier auszugehen. Sinn der Vorgabe, von den Spielteilnehmer\*innen ein Losfahren unter Berücksichtigung zeitlicher Reserven zu verlangen, war es nicht und kann es auch nicht sein, das Stehen in einer mehrstündigen Vollsperrung zu verhindern. Es ist dem Autobahnverkehr nämlich immanent, dass sich jederzeit unmittelbar vor dem eigenen Fahrzeug spontan eine solche Vollsperrung ergeben kann, in der man feststeckt. Und ebenso, wie im obigen Fall F3 ein Unfall am Ort C vermieden worden sein könnte, indem T3 am Ort A mit überhöhter Geschwindigkeit fährt, kann ein zu spätes Losfahren in anderen Fällen als hier für anfahrende Spielteilnehmer\*innen günstig sein, um einer Vollsperrung noch ausweichen zu können. Wäre es etwa zu einer Vollsperrung auf der Autobahn 2 zwischen Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh zu einer Zeit gekommen, als der Berufungsführer sich dort bei rechtzeitiger Anreise befunden hätte, hätte er ihr bei verspäteter Anreise gegebenenfalls noch ausweichen können. Dies zeigt: Die Vollsperrung, in die die Fahrzeuge des Berufungsführers geraten sind, hat eine unmittelbare Ursache für das Nichtantreten gesetzt, deren Vermeidung nicht Sinn der durch den Berufungsführer vorwerfbar verletzten Pflicht war, nicht rechtzeitig aufgebrochen zu sein.



4) Es kommt nach alldem auch nicht darauf an, was der genaue Grund für die Vollsperrung war.

Insofern ist dem Berufungsgegner beizupflichten, dass das möglicherweise kriminelle Verhalten des unfallverursachenden Lastkraftwagenfahrers nicht anders zu berücksichtigen ist als es ein gewöhnlicher Verkehrsunfall oder (wie hier zu ergänzen ist) ein vorsätzlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch einen Dritten oder der Fund einer Weltkriegsbombe am Rande einer Autobahn wäre. Stehen Fahrzeuge für eine Zeit, die länger als die einzuplanende Anfahrtszeit ist, in einer Vollsperrung, kommt es auf die Ursache dafür ebenso wenig an, wie für die Gründe, aus denen sich eine anderweitige Anfahrtsverzögerung ergibt. Nach dem Sinn und Zweck der §§ 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 DBB-SO, aus denen das Gebot der rechtzeitigen Anfahrt entwickelt wurde, kommt es allein auf den Umfang der vorherzusehenden Verkehrsverzögerungen an.

5) All dies folgt, wenn man es nicht aus der Dogmatik des strafrechtlichen Erfolgsdelikts ableiten möchte, jedenfalls auch aus einer Abwägung aller Ursachen, die hier kausal zu dem Nichtantreten beigetragen haben. Dass eine solche Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls anzustellen ist, hat der angerufene Rechtsausschuss bereits in der Entscheidung vom 27.12.2018 (WBV-RA (2017) 7/2018, Leitsatz Nr. 1b) formuliert.

17

Insofern ist zu beachten, dass der Berufungsführer die Fahrt im Vergleich mit dem gebotenen Beginn der Anfahrt zwar mit einer Verspätung zwischen 25 und 60 Minuten angetreten hat, zum Zeitpunkt des Geratens in die Vollsperrung gegen 17 Uhr angesichts einer Nettofahrtzeit von Volmarstein bis Gütersloh von 70 Minuten

– ermittelt am 20.01.2025 um 22:25 Uhr über Google Maps; bei Zugrundelegung dieser 70 Minuten dürfte gerechnet ab 17 Uhr zu diesem Zeitpunkt übrigens noch etwa eine Zeitreserve in Höhe der verbleibenden Reisezeit zur Verfügung gestanden habe, da zwischen 17 Uhr und 19:20 Uhr 140 Minuten liegen; freilich ist dabei die Umleitung angesichts der durch Bauarbeiten bedingten Sperrung der Autobahn 1 noch nicht berücksichtigt, weil sie zum Ermittlungszeitpunkt nicht mehr bestand –

aber trotzdem noch eine gute Wahrscheinlichkeit vorlag, dass der Spielort rechtzeitig erreicht worden wäre. Die fast sechsstündige Vollsperrung, in die zu geraten dem Berufungsführer wie beschrieben nicht vorgeworfen werden kann, hat demgegenüber bei wertender Betrachtung einen deutlich gewichtigeren Beitrag zu dem Nichtantreten geleistet.

Die hier über die Figuren der objektiven Zurechnung und hilfsweise der Verantwortungsabwägung vorgenommenen Korrekturen gegenüber einem allein auf die Kausalität der Pflichtverletzung für das Nichtantreten abstellenden Maßstab haben auch den Vorteil, dass die Vorgaben zur Planung der Anfahrtszeiten nicht zu einer Alles-oder-Nichts-Konstellation führen, bei der ein um eine Minute zu später Aufbruch im Falle des Nichtantretens zu einer Spielverlustwertung führen muss, ohne weitere Umstände berücksichtigen zu können.

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

Dabei kann mit dem quantitativen Maß der Pflichtverletzung (wie sehr zu spät war der Beginn der Anreise) auch berücksichtigt werden, ob angesichts des Ausmaßes eines verspäteten Fahrtantritts eine unmittelbar zu dem Nichtantreten führende weitere Ursache die Möglichkeit der rechtzeitigen Ankunft am Spielorts noch nennenswert reduzieren konnte: Wer (etwa aufgrund eines Irrtums über den Zeitpunkt des Spielbeginns) 15 Minuten vor Spielbeginn eine zweistündige Fahrt zum Spielort antritt, hat sein Nichtantreten auch dann zu vertreten, wenn er unmittelbar in eine unvorhersehbare Vollsperrung gerät.

3. Mit der Entscheidung über die Neuansetzung muss über die Kosten des Spiels am 30.11.2024 entschieden werden, weil dieses ausgefallen ist (§ 38 Abs. 2 DBB-SO). Soweit ersichtlich hat die Spielleitung eine solche Entscheidung noch nicht getroffen. In jedem Fall ist sie nunmehr unter Beachtung der Entscheidung des Spruchkörpers zu treffen, dass der Berufungsführer sein Nichtantreten nicht zu vertreten hat.

4. Die Berufung war zurückzuweisen, soweit der Berufungsführer mit dem Antrag zu 3 begehrt, es möge bestimmt werden, dass eine (modifizierte) Regelung zur Anfahrtszeit in die Spielordnung (oder, wie es an anderer Stelle der Akte heißt: die Ausschreibung) des Berufungsgegners aufgenommen wird. Der Rechtsausschuss ist zu einer solchen Entscheidung nicht befugt und der Antrag daher unzulässig.

18

Der Rechtsausschuss ist die Verbandsjudikative, aber nicht die Verbandslegislative, die in Gestalt des Verbandstags über die geltenden Ordnungen entscheidet, oder die Verbandsexekutive, die in Gestalt des Präsidiums als Veranstalter über die Ausschreibung des Spielbetriebs des Berufungsgegners entscheidet.

Umgekehrt ist der Rechtsausschuss unter Beachtung höherrangigen Rechts sogar an die sich aus den Ordnungen und Ausschreibungen ergebenden Vorgaben gebunden. Er konnte und musste seinerzeit und auch jetzt Konzepte und Entscheidungen zur Anfahrtszeitplanung auch deshalb treffen, weil die bestehenden Ordnungen und Ausschreibungen konkrete Regelungen nicht enthalten. Diese Konzepte des Rechtsausschusses in die Ausschreibung aufzunehmen, hieße demgegenüber, dass künftige Spruchkörper in anderen personellen Zusammensetzungen an sie als geschriebenes Verbandsrechts in größerem Maße gebunden wären als dies für frühere Entscheidungen des Rechtsausschusses gilt.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens waren dem Berufungsführer und Berufungsgegnern je zur Hälfte aufzuerlegen, weil die Berufung nur hinsichtlich einer der beiden Anträge erfolgreich war, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 DBB-RO. Die Kostenentscheidung in der Entscheidung der Spielleitung ist durch deren Aufhebung hinfällig und bedarf keiner gesonderten Entscheidung.

Der Hilfsantrag zu 2 bleibt dabei außer Betracht, weil die Prozessbedingung, mit dem Hauptantrag zu 1 zu unterliegen, nicht eingetreten ist und über ihn daher nicht zu entscheiden war. Bei der

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

Kostenverteilung bleibt der Beigeladene mit Blick auf die Rechtsgedanken der §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO sowohl hinsichtlich seiner Kosten als auch der Kosten der anderen Beteiligten außer Betracht, weil er sich weder durch Antragstellung noch Prozessförderung an dem Verfahren beteiligt hat.